

VERORDNUNG (EG) Nr. 675/97 DER KOMMISSION

vom 17. April 1997

zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der
Kommission vom 31. Mai 1994 zur Festlegung der allge-
meinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungs-
betrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die
in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages
fallenden Waren ausgeführt werden⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 229/96⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EG) Nr. 1222/94 kann die Vorausfestsetzung von
Ausfuhrerstattungen für Grunderzeugnisse, die in Form
bestimmter Waren ausgeführt werden, ausgesetzt werden.Die Marktlage kann eine Anpassung der Erstattungen
erforderlich machen. Um zu verhindern, daß die Voraus-festsetzung von Erstattungen für spekulative Zwecke
beantragt wird, ist die Vorausfestsetzung so lange auszu-
setzen, bis die Anpassung in Kraft tritt.Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Mais,
die in Form von in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 des Rates⁽³⁾ aufgeführten Waren ausgeführt
werden, wird ausgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 24.⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.